

ANLAGE D – Belehrung nach IfSG

Ingrid THELEN

Die Lindenstr_trolle

- Kindertagespflege am Hiroshima-Nagasaki-Park

Lindenstr. 85/87 | 50674 Köln

Mobil +49 171 814 35 41

www.dielindenstrassentrolle.de

info@dielindenstrassentrolle.de



(vgl.: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ifsg/gesamt.pdf>)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) - zum Beispiel Tagespflegestelle - besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder ... anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich ... Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, erhalten Sie diese Hinweise über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das ... Vorgehen, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. Ich bitte Sie - ganz besonders im Rahmen gesundheitlicher Aspekte - stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19); Durchfall durch EHEC- Bakterien ... im Weiteren vgl. § 6 Meldepflichtige Krankheiten (IfSG)
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektion, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht

§ 20 (8) Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe fordert einen **Masernschutz** - ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. **Bitte nehmen Sie also bei ernsthaften Erkrankungen ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch (z. B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einem Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).** Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. **Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, muss die TPP unverzüglich - unter Angabe der Diagnosestellung - benachrichtigt werden, damit - zusammen mit dem Gesundheitsamt - alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.** Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall werden die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informiert. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wenn ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **muss** die TPP benachrichtigt werden. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt (vgl.: <https://www.stadt-koeln.de/service/adressen/00112/index.html>)

Die SB bestätigen, dass ihnen keine Tatsachen bekannt sind, die für ein Besuchsverbot ihres Kindes in der TPT, bei der TPP nach § 34 IfSG sprechen. Treten während des Betreuungszeitraumes solche Tatsachen nach § 34 IfSG auf, sind die SB verpflichtet, diese unverzüglich der TPT mitzuteilen

Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln, Jugendamt

